

Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal vom 6. Dezember 2001

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
"Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Planegg.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - a) die Gemeinden Neuried, Planegg und Krailling (Verbandsgemeinden),
 - b) der Landkreis München.
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3 Aufgabe und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für ein staatliches Gymnasium in Planegg den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck und zwar ohne Gewinnabsicht. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

- (2) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 13 Verbandsräten.
- (2) Die Sitzverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:
- a) Zunächst sind die Sitze im Verhältnis der Einwohnerzahlen zwischen der Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg) einerseits und den Gemeinden Neuried und Planegg (Landkreis München) zusammen andererseits zu verteilen. Dabei ist die errechnete Zahl der Sitze für die Gemeinde Krailling ab einem Bruchteil von 0,5 aufzurunden. Die auf die Gemeinden Neuried und Planegg entfallende Zahl der Sitze ist hier nicht aufzurunden.
 - b) Von dem nach Buchstabe a) rechnerisch auf die Gemeinden Planegg und Neuried entfallenden Anteil steht dem Landkreis München mindestens ein Drittel der Sitze zu. Die errechnete Zahl der Sitze ist ab einem Bruchteil von 0,5 aufzurunden.
 - c) Die nach Buchstabe b) verbleibenden Sitze sind zwischen den Gemeinden Neuried und Planegg nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu verteilen.
 - d) Jedem Verbandsmitglied steht mindestens ein Sitz zu.
- (3) Alle drei Jahre, jeweils zum 1. Mai (erstmalig 1978) ist die Sitzverteilung der Entwicklung der Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden nach dem in Absatz 2 genannten Schlüssel anzupassen. Maßgebend sind dabei die Einwohnerzahlen, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern zum 31.12. des dem Anpassungsjahr vorhergehenden Jahres ermittelt werden. Verringern sich auf Grund dieser Anpassung die Sitze eines Verbandsmitgliedes, so hat es den Verbandsrat abzurufen, der bei der Entsendung als letzter benannt worden war, soweit dessen Amtszeit in diesem Jahr nicht sowieso gemäß Art. 31 Abs.4 KommZG endet.
- (4) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Land-

kreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

- (5) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.
- (6) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG, soweit sich aus Absatz 3 nicht etwas anderes ergibt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum vom mindestens einer Woche liegt.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandsmitgliedes bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und, soweit erforderlich, angehört werden.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat über Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,

- b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
 - d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Finanzplan,
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Anerkennung der Rechnung,
 - f) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
 - g) der Abschluss von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
 - h) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,
 - i) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000,-- €,
 - j) der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen,
 - k) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben b, c, d, h und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Zustimmung der Verbandsräte des Landkreises München.
- (3) Beschlüsse zur Erweiterung des Gymnasiums über 21 Klassen plus Kollegstufe hinaus bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über den selben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Ab-

schriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vor-

schriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13 Deckung des einmaligen Aufwandes

- (1) Die Schulsitzgemeinde bringt das erschlossene Schulgrundstück in das Vermögen des Zweckverbandes ein. Die Kosten hierfür tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihren vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 1978. Die Gemeinde Planegg erwirbt das in Frage kommende Schulgrundstück im Einvernehmen mit den Gemeinden Krailling und Neuried.
 - a) Der Zweckverband erwirbt das in Frage kommende Schulgrundstück für die Erweiterung des Gymnasiums auf 21 Klassen und Kollegstufe. Die Kosten hierfür tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni 1982.
- (2) Soweit die Kosten des einmaligen Aufwandes (Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Kosten der Erstausrüstung und Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung) nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsgemeinden wie folgt aufzubringen:
 - 2.1 Die Kosten des einmaligen Aufwandes errechnen sich für die Verbandsgemeinden – unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.3 – 12 Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes im Neubau nach folgendem Schlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl der Gemeinde in den vergangenen 12 Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im gleichen Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.
 - 2.1.1 Die Gemeinde Planegg baut auf eigenem Grund und auf eigene Rechnung eine Dreifach-Turnhalle nebst Freisportflächen und überlässt diese Einrichtungen in dem vom Gymnasium benötigten Umfang zur dauernden Nutzung dem Zweckverband, das Nähere regelt eine Nutzungsvereinbarung. Der Zweckverband beteiligt sich an den Baukosten dieser Einrichtungen in Höhe der Kosten für zwei Turnhalleneinheiten und einem Teil der Freisportflächen entsprechend den Allgemeinen Schulbauleitlinien für ein 27-klassiges Gymnasium (21 Klassen plus Kollegstufe) sowie bedarfsanteilig an den Baukosten für die gemeinsame Heizzentrale. Die Kostenverteilung unter allen Zweckverbandsgemeinden richtet sich nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
 - 2.2 Die Gemeinden haben im Vorgriff auf die Leistungen nach Ziffer 2.1 bis zu dem dort genannten Zeitpunkt Abschlagszahlungen in Höhe des Verhältnisses der vom Statistischen Landesamt vom 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zu leisten. Erstmals zwei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs im Neubau und dann alle zwei Jahre bis zur Endabrechnung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2.1 errechnet sich der Verteilerschlüssel für die bisherigen und künftigen jährlichen Abschlagszahlungen nach dem Verhältnis der Schüler, die bis dahin aus den jeweiligen Verbandsgemeinden die Schule besucht haben.

- 2.3 Der Landkreis München trägt von dem nach den Ziffern 2.1 und 2.2 auf die Gemeinden Planegg und Neuried entfallenden Kostenanteil:
- 2.3.1 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtungen durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.).
- 2.3.2 Für die Laufzeit staatlicher Schuldendienstbeihilfen 30 % des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Darlehen und Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt;
- 2.3.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierung, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schulddienstbeihilfen oder staatlichen Zuschüssen vom Zweckverband aufgenommen werden müssen,
- 2.3.4 100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Schulklasse die Schule verlassen hat. Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Ersatzbeschaffung sicher zu stellen, hat die Schule eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung, zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltsatzung vorzulegen ist.
- 2.4 Die Abschlagszahlungen nach Ziffer 2.2 bzw. 2.3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltsatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.
- 2.5 Ergeben sich nach der Feststellung der tatsächlichen Baukosten bei der Abrechnung nach Ziffern 2.1 und 2.3 Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsmitglieder, so wird ein Zinsausgleich in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3 % über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

- (1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen Gymnasien nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Sachaufwandsträger erbracht werden müssen. Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird. Reicht diese Pauschale nicht aus, übernehmen die Mitgliedsgemeinden die Mehrkosten anteilig nach ihren jeweiligen Schülerzahlen zum 1.10. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.
- (2) Die Verwaltungspauschale wird auf 43.000,- € festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich aus 87 % Personalkostenaufwand und aus 13 % Sachaufwand zusammen. Die Pauschale wird jährlich entsprechend der jährlichen Inflationsrate für den darin enthaltenen Sachaufwand und entsprechend der jährlichen Steigerung der Beamtengehälter für den darin enthaltenen Personalaufwand fortgeschrieben und das Ergebnis kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro gerundet.

- (3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschülerzuschüsse, Gastschülerbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter laufender Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden wie folgt verteilt: Der Landkreis München und die Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg) teilen sich jährlich den Bedarf nach der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Schüler. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 1.10. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

§ 15 Haushaltssatzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende hat einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vorher den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.
- (2) Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 16 Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Prüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.
- (2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Aufgrund ihrer Ergebnisse beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 17 Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes kommt nur dann in Betracht, wenn an seiner Stelle entweder der Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Sachaufwandsträgerschaft für das staatliche Gymnasium in Planegg übernimmt, es sei denn, dass sich zu diesem Zeitpunkt die Verbandsaufgabe auf andere Weise erledigt hat.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Dienstherrnfähigkeit übernommen wird, so sind
 1. das verbeamtete Personal sowie die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis München zu übernehmen,
 2. das Schulgrundstück an die Schulsitzgemeinde zu übereignen, wenn es nicht zur Befriedigung der Gläubiger des Zweckverbandes benötigt wird. Im Falle der Übereignung an die Gemeinde Planegg erhalten die Gemeinden Krailling und Neuried von dieser eine Entschädigung, die ihrem Anteil an den Erwerbskosten, bezogen auf den durch ein Gutachten festzustellenden Zeitwert, entspricht. Außerdem ist in diesem Falle den anderen Verbandsmitgliedern eine Entschädigung für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Die Gemeinde Planegg entschädigt die übrigen Zweckverbandsmitglieder für die mitfinanzierten baulichen Anlagen im Eigentum der Gemeinde Planegg, wobei die jeweilige Entschädigungshöhe ebenfalls durch ein Zeitwertgutachten im Verhältnis der Baukostenbeteiligung festzustellen ist.

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Abweichend hiervon treten § 8 Abs. 1 Buchst. i und § 14 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1990 (RABl OB S. 22) außer Kraft.

Neuried, 6. Dezember 2001
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal

O. Götz
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 6. Dezember 2001 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABI 2001, S. 293